

Pflichtangaben in Ihrem Impressum laut DDG

Das Impressum für Ihren Verein beinhaltet alles, was auch jede Privatperson berücksichtigen muss, sofern deren Beiträge von mehr Menschen als nur dem engsten Familien- und Freundeskreis gelesen werden können. Geschäftlich geführte Webseiten bedürfen einiger Angaben mehr, wie Sie in dem Beitrag „[Impressumspflicht](#)“ nachlesen können.

Sie als Webseitenbetreiber eines Vereins sind nach § 5 des DDG verpflichtet, folgende Informationen zu liefern:

- **Vereinsname samt Rechtsform**

Geben Sie den vollständigen Namen Ihres Vereins an, so wie er im Vereinsregister geführt wird.

- **Anschrift**

Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort – ein Postfach reicht nicht.

- **E-Mail und Telefonnummer**

Die E-Mail-Adresse allein genügt nicht. Es muss eine weitere Angabe für eine unmittelbare Kommunikation vorhanden sein, z. B. eine Telefon- oder Faxnummer.

- **Vorstand nach § 26 BGB**

Hier müssen Sie die vollständigen Namen der vertretungsberechtigten [Vorstandsmitglieder](#) sowie ihre [Funktionen](#) auflühren.

- **Registergericht**

- **Vereinsregisternummer**

- **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 27a [Umsatzsteuergesetz](#)**

- **Verantwortliche für redaktionelle Inhalte im Sinne des Medienstaatsvertrags (MStV)**

[Link zur ARAG-Webseite](#)

Datenschutz im Verein

Wann muss der Verein einen Datenschutzbeauftragten benennen ?

Euer Verein muss unter anderem eine:n Datenschutzbeauftragte:n benennen, wenn **mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind**.

Bei umfangreicher Verarbeitung von besonders sensiblen personenbezogenen Daten, wie zum Beispiel Gesundheitsdaten in Selbsthilfegruppen, ist ebenfalls ein:e Datenschutzbeauftragte:r zu benennen.

Bei umfangreicher, regelmäßiger und systematischer Überwachung von betroffenen Personen, wie dies zum Beispiel bei Videoüberwachung in Fußballstadien der Fall ist, ist auch kritisch zu prüfen, ob die Benennung eines:r Datenschutzbeauftragten erfolgen muss.

Wer ist für die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verantwortlich?

Verantwortlicher für die Einhaltung des Datenschutzes ist **der gesetzliche Vertreter des Vereins**. Also in den meisten Fällen ein Vorstand oder mehrere Vorstände gemeinsam (§ 26 BGB).

Hauptverantwortlich für den Datenschutz im Sportverein und Sportverband ist nicht der Datenschutzbeauftragte und auch nicht andere Personen, die Aufgaben im Bereich des Datenschutzes übernehmen:

Am Ende ist der Vorstand nach § 26 BGB die verantwortliche Stelle im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Was bedeutet das?

Als Hauptverantwortlicher sollte der Vorstand die Grundpfeiler der DSGVO zumindest soweit kennen, dass er einen Handlungsbedarf erkennen, notwendige Prozesse etablieren und Entscheidungen zur Umsetzung des Datenschutzes treffen kann.

Nur so kann er gravierende Verstöße gegen die DSGVO verhindern, Haftungsrisiken minimieren und Konflikte mit oder die Verhängung von Bußgeldern durch die Landesdatenschutzbehörde vermeiden.

<https://www.dr-datenschutz.de/braucht-ein-verein-einen-datenschutzbeauftragten/>

<https://www.vereinswelt.de/gruendung/datenschutz-und-privatsphaere/dsgvo-fuer-vereine/>

Was ist beim Versenden von E-Mails an mehrere Empfänger zu beachten ?

Wie können E-Mails datenschutzkonform an Vereinsmitglieder verschickt werden?

Trotz der Risiken, die mit Verteilerlisten einhergehen, müssen Sie nicht auf das Versenden von E-Mails im Verein verzichten. Denn für eine datenschutzkonforme Mailingliste brauchen Sie nur die Adressen der Mitglieder in das richtige Feld eintragen oder einen geeigneten Mailverteiler auswählen – so bleiben personenbezogene Daten unsichtbar, können nicht mehr frei eingesehen werden und schützen Ihren Verein somit vor einem möglichen Bußgeld.

Möglichkeit 1: Verwenden Sie eine E-Mail-Verteilerliste

Egal welche Software Sie zum Versenden von Vereinsmails verwenden: Viele Programme haben die Option, dort Verteilergruppen oder Empfängerlisten anzulegen. Das bedeutet, Sie können eine Benutzergruppe erstellen, in der die Adressen aller Vereinsmitglieder enthalten sind, die eine E-Mail erhalten sollen. Nach der Übermittlung ist für die Empfänger jedoch nur der Name der Verteilergruppe als Absender zu sehen und nicht die Adressen der einzelnen Gruppenmitglieder.

Ein Vorteil dieser Option ist nicht nur die datenschutzkonforme Nutzung von E-Mail-Adressen. Gerade wenn Sie öfter E-Mails versenden, müssen Sie diese Gruppen nur einmalig anlegen. Sie können jedoch jederzeit neue Empfänger hinzufügen oder Personen aus der Empfängerliste entfernen. Die Verteilergruppe erstellen Sie zumeist innerhalb Ihrer E-Mail-Software. Es gibt jedoch auch externe Firmen wie der Dienst Listserv, der die Verwaltung von Mailinglisten anbieten.

Möglichkeit 2: Verwenden Sie das BCC-Feld

Auch ohne eine feste Verteilerliste können Sie datenschutzkonforme Rundmails an Ihre Mitglieder versenden. Nutzen Sie dafür schnell und einfach das sogenannte „BCC“-Feld Ihres E-Mail-Programms.

BCC ist eine Abkürzung aus dem Englischen („blind carbon copy“) und bedeutet übersetzt „Blindkopie“. Die Empfängeradressen, die Sie in dieses Feld setzen, erscheinen nur in Ihrer Ansicht und sind im Postfach der anderen Gruppenmitglieder unsichtbar. Der Versand der E-Mail an Ihre Mitglieder erfolgt dann, wie Sie es gewohnt sind:

1. Verfassen Sie Ihre Mail, fügen Sie die Anhänge an und geben Sie den Betreff in das entsprechende Feld ein.
2. Tragen Sie die Mailadressen der Empfänger, die bei der Übermittlung berücksichtigt werden sollen, in das Feld mit dem Titel „BCC ...“ ein.
3. Als eigentlichen Empfänger der Mail geben Sie im Feld „An ...“ am besten die Kontakt-Adresse Ihres Vereins oder Ihre eigene E-Mail-Adresse an. Alle weiteren Empfänger erhalten dann lediglich eine Referenzkopie dieses Originals.

Achtung: Die meisten E-Mail-Programme enthalten außerdem ein Feld mit dem Titel „CC ...“. Hiermit können Sie ebenfalls Kopien an weitere Empfänger versenden – jedoch bleiben dabei die Adressen aller Gruppenmitglieder sichtbar. Achten Sie vor dem Absenden auf diesen Unterschied, um eine datenschutzkonforme Übermittlung sicherzustellen.